

Gremium/TOP:

**Gemeinderat
TOP 6 öffentlich**

Drucksache:

092/2022

Sitzungsdatum:

19.07.2022

Federführung:

**Bildung und Generationen
Kautzmann, D.**

Beschlussvorlage

Betreff:

**Kommunale Förderung der Kindertageseinrichtungen in kirchlicher und privater Trägerschaft
Neugestaltung der Betriebsträgerverträge**

Beratungsfolge:

Gremium:	am:	Behandlung:
Gemeinderat	05.02.2020	öffentlich
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus	13.07.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	19.07.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Neuverhandlungen über die Verträge mit den Trägern der Mosbacher Kindertageseinrichtungen zustimmend zur Kenntnis.

Er beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus die Neufassung der Verträge mit den Einrichtungsträgern sowie die Anpassung der kommunalen Förderung auf der Grundlage des beigefügten Vertragsentwurfs.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Verträge für alle in der kommunalen Bedarfsplanung anerkannten Einrichtungen mit Gültigkeit ab 01.01.2022 abzuschließen.

Sachverhalt:

Das Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg bestimmt, dass Träger von Einrichtungen, die in die kommunale Bedarfsplanung aufgenommen sind, von der Standortgemeinde ei-

nen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % (bei der Kleinkindbetreuung mindestens 68 %) der Betriebsausgaben erhalten.

Eine darüber hinaus gehende Förderung wird in einem Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und dem Einrichtungsträger geregelt. Die Verträge zwischen Stadt Mosbach und den Trägern stammen aus dem Jahr 2004, bei den beiden privaten Kleinkindbetreuungseinrichtungen aus dem Jahr 2009.

Während die Verträge bezüglich des grundsätzlichen Regelungsbedarfs seitdem unverändert sind, wurde der kommunale Betriebskostenzuschuss nach Verhandlungen in unregelmäßigen Abständen erhöht, zuletzt 2015 auf 75,0 % der förderfähigen Betriebsausgaben.

Ausgehend von einer Sitzung der Kindergartenkommission 2019 und einem ersten Klärungsgespräch am 15.07.2020 wurden die kirchlichen Träger gebeten, ihre vorgetragene Bitte nach Anpassung der kommunalen Bezuschussung bzw. Änderung der Betriebsträgerverträge zu konkretisieren. Dabei zeigten sich – besonders bei den evangelischen und privaten Trägern – die sehr unterschiedlichen finanziellen Voraussetzungen für die Gewährleistung des laufenden Betriebs. Hauptforderungen zur Änderung der Verträge waren

- die Umwandlung der bisherigen Betriebskostenbezuschussung in eine Abmangelbeteiligung, orientiert am Defizit des Betriebs,
- die Erhöhung des kommunalen Zuschusses für Investitionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen (aktuell 70 % der als notwendig anerkannten Investitionen),
- die Konkretisierung der Fördervoraussetzungen und die Aufnahme von bisher bilateral vereinbarten Regelungen und rechtlichen Änderungen in die Verträge.

Die kirchlichen Vertreter wurden aufgefordert, ihre durchaus begründeten und nachvollziehbaren Forderungen nach einer höheren Bezuschussung trägerübergreifend zu besprechen und einen gemeinsamen, für alle Einrichtung einheitlich geltenden Vertrags- und Finanzierungsvorschlag vorzulegen. Mit Blick auf einen länger dauernden Abstimmungsprozess untereinander wurde seitens der Verwaltung zugesagt, den Betriebskostenzuschuss übergangsweise für 2020 auf 78,5 % und für 2021 auf 80,0 % der Betriebsausgaben zu erhöhen. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel wurden durch den Gemeinderat in den Ergebnishaushalten 2021 und 2022 bereitgestellt.

Bedingt durch die Folgen der Pandemie auf den Einrichtungsbetrieb und die unterschiedlichen Erwartungen der verschiedenen Träger bezüglich der Kindergartenfinanzierung wurden erst im Mai 2022 die Eckpunkte für die Vertragsänderung der Verwaltung benannt.

Der Vertragsentwurf orientiert sich inhaltlich am Vertragsmuster aus dem Jahr 2010, dem eine Rahmenvereinbarung zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den Verbänden der sonstigen freien Jugendhilfeträger Baden-Württembergs aus dem Jahr 2003 zugrunde liegt.

Wesentliche Elemente für die neu zu regelnde vertragliche Beziehung zwischen den Trägern und der Stadt Mosbach sind:

- die Beibehaltung der Bezuschussung der Betriebsausgaben ohne Orientierung am Defizit,
- die Festschreibung des Betriebskostenzuschusses auf insgesamt 80 % der förderfähigen Betriebsausgaben,
- die einheitliche Berücksichtigung der Geschäftsführungsfunktion in Höhe von 3 % der Personal- und Sachausgaben als förderfähige Betriebsausgaben,

- die Erhöhung des kommunalen Zuschusses für notwendige Investitionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen von bisher 70 % auf 80 %.

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass die Neugestaltung der Verträge und die Neuregelung der kommunalen Förderung auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfs angemessen und notwendig ist, um die Fortsetzung des Betriebs unserer 17 Kindertageseinrichtungen in fremder Trägerschaft auch dauerhaft weiter sicher zu stellen. Ebenso entspricht sie dem Wunsch der Verwaltung, an der Betriebskostenbezuschung festzuhalten.

Auch seitens der Verwaltung wurden im Vertragsentwurf noch Anpassungen vorgenommen, welche das Verhältnis zwischen Träger und Kommune klarer regeln, weniger Ermessensspielräume ermöglichen, Betriebsausgaben konkretisieren, den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung als Grundlage für die tägliche Arbeit besonders hervorheben und der gemeinsamen Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung eine besondere Bedeutung geben.

Die Trägervertreter wurden gebeten, mit den einzelnen Einrichtungsträgern und den kirchlichen Genehmigungsbehörden eine Abstimmung des Vertragsentwurfs bis 30.06.2022 vorzunehmen und das Einvernehmen hierfür herzustellen. Hierüber wurde am 13.07.2022 im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Tourismus berichtet. Dieser hat nach Beratung den entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Hochrechnung der Betriebsausgaben 2020, unter Berücksichtigung des aktuellen Betreuungsangebotes und unter Zugrundelegung einer Betriebskostenförderung von 80 % errechnen sich für 2022 kommunale Betriebskostenzuschüsse in Höhe von 5.894.000 €, welche unter Kostenstelle 36505010 im aktuellen Ergebnishaushalt abgebildet sind. Demgegenüber stehen jährlich neu zu berechnende Einnahmen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes in Höhe von rd. 3.143.000 € für das laufende Jahr.

Für Zuschüsse zu Investitionsmaßnahmen in den Kindertageseinrichtungen sind im aktuellen Haushalt pauschal 300.000 € berücksichtigt, welche um eine Ermächtigung aus dem Vorjahr um 250.000 € erhöht wurden.

Anlagen:

Vertragsentwurf vom 10.05.2022 mit Anpassung vom 24.06.2022 über den Betrieb und die Förderung von Kindertageseinrichtungen.